jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/30 7Ob510/92, 1Ob525/93, 1Ob41/99g, 6Ob42/00w, 3Ob23/02g, 6Ob81/05v, 5Ob138/06i, 9ObA8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1992

Norm

ZPO §28
ZPO §75 Z3
ZPO §84 I

Rechtssatz

Die Unterschrift ist unbedingtes Erfordernis. Diese Bestimmung geht über den Rahmen einer Formalvorschrift hinaus. Ihr Zweck ist es, klarzustellen, dass die Einbringung des Schriftsatzes und sein Inhalt dem Willen der Partei entsprechen. Es soll Missbräuchen vorgebeugt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 510/92
  Entscheidungstext OGH 30.01.1992 7 Ob 510/92
  Veröff: RZ 1992/56 S 152
- 1 Ob 525/93
  Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 525/93
  Vgl; Beisatz: Die Kopie der Unterschrift auf der Originalurkunde reicht nicht aus. (T1) Veröff: EvBl 1994/86 S 426 = JBl 1994,119 = WoBl 1994,70 (Würth)
- 1 Ob 41/99g
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 41/99g
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Das Fehlen der anwaltlichen Originalunterschrift auf einer Telefaxklage bedarf als Formgebrechen der Einleitung eines Verbesserungsverfahrens. (T2); Veröff: SZ 72/75
- 6 Ob 42/00w
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 42/00w
  Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Rekurs. (T3)
- 3 Ob 23/02g
  Entscheidungstext OGH 30.01.2002 3 Ob 23/02g
  Vgl; Beisatz: Wird der dem einschreitenden Rechtsanwalt zur Unterfertigung zurückgestellte Rechtsmittelschriftsatz nicht wieder eingebracht, liegt kein zu behandelndes Rechtsmittel (mehr) vor. (T4)

- 6 Ob 81/05v
  Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 81/05v
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die kommentarlose Bekanntgabe der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts bewirkt, auch wenn diese innerhalb der Verbesserungsfrist erfolgt, keine wirksame Verbesserung des mangelhaften Schriftsatzes. (T5)
- 5 Ob 138/06i
  Entscheidungstext OGH 03.10.2006 5 Ob 138/06i
  Beisatz: Hier: Grundbuchsverfahren. (T6); Beisatz: Solange ein Schriftsatz nicht unterschrieben ist, ist er nicht wirksam eingebracht. (T7)
- 9 ObA 85/07a
  Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 ObA 85/07a
  Beisatz: Der Zweck der Unterschrift iSd § 75 Z 3 ZPO liegt in der Kontrolle, dass ein Schriftsatz tatsächlich von der einbringenden Partei bzw deren Vertreter stammt, also der Missbrauchsvorbeugung. (T8)
- 5 Ob 48/09h
  Entscheidungstext OGH 14.04.2009 5 Ob 48/09h
  Auch; Beisatz: Wird ein Rechtsmittel der Partei zur Verbesserung zurückgestellt, diese Verbesserung aber nicht vorgenommen und das (unverbesserte) Rechtsmittel nicht mehr vorgelegt, dann liegt kein zu behandelndes Rechtsmittel (mehr) vor. Eine Entscheidung ist in einem solchen Fall auch dann nicht mehr erforderlich, wenn eine Kopie des zur Verbesserung zurückgestellten Rechtsmittels zum Akt genommen wurde. (T9); Bem: Hier: Rückstellung der Akten an das Erstgericht. (T10); Bem: Hier: Sachwalterschaftssache. (T11)
- 7 Ob 180/11p
  Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 180/11p
  Vgl
- 3 Ob 22/12z
  Entscheidungstext OGH 14.03.2012 3 Ob 22/12z
  Vgl; Beis wie T9
- 7 Ob 43/15x
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 43/15x
  nur T9
- 3 Ob 220/17z
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 220/17z
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe. (T12)
- 1 Ob 22/19w
  Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 22/19w
  Auch; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0035753

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at